KANTON THURGAU GEMEINDE BRAUNAU



REGLEMENT DES TECHNISCHEN WERKES ELEKTRIZITÄT

Vom Gemeinderat beschlossen	
am: 27. Mai 2019	
Der Gemeinde präsident	Die Gemeindeschreiberin
//This	
David Zimmermann	Fabienne Buser
Von der Gemeindeversammlung	beschlossen
am: 26. April 2019	
Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
/ 1. Ms	
David Zimmermann	Fabienne Buser

Inhaltsverzeichnis

I.	Orga 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8 1.9 1.10	nisation des technischen Werkes Elektrizität Gegenstand Geltungsbereich Allgemeines Organisation Finanzen Aufgaben der Werkkommission Bau und Ausbau von Anlagen Erschliessungspflicht Grabarbeiten An- und Abmeldung Rechnungsstellung und Zahlung	Seite 2 Seite 2 Seite 2 Seite 3 Seite 3 Seite 3 Seite 3 Seite 4 Seite 4 Seite 5
II.		ement über die Abgabe von elektrischer Ener-	Seite 7
	gie		2 10 12
	2.1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 7
	2.2	Umfang der Energielieferung	Seite 7
	2.3	Verwendung von elektrischer Energie	Seite 9
	2.4	Werkanlagen	Seite 10
	2.5	Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle	Seite 14
	2.6	Messeinrichtungen	Seite 16
	2.7	Messung des elektrischen Energieverbrauches	Seite 18
	2.8	Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie	Seite 19
	2.9	Störungsmeldungen	Seite 19
	2.10	Schlussbestimmungen	Seite 19
III.	II. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen		Seite 20
	3.1	Rechtsmittel	Seite 20
	3.2	Zuwiderhandlung	Seite 20
	3.3	lnkraftsetzung	Seite 20
	3.4	Änderungen	Seite 20
	3.5	Übergangsbestimmungen	Seite 20
			Seite 20

I. Organisation des technischen Werkes Elektrizität

1.1

Gegenstand Geltungsbereich Das vorliegende Reglement sowie die darin als verbindlich erklärten Vorschriften regeln die Organisation des technischen Werkes Elektrizität der Politischen Gemeinde Braunau sowie die Beziehungen zwischen dem technischen Werk Elektrizität und seinen Bezügern oder Benützern. Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jedem Bezüger oder Benützer (im folgenden Bezüger genannt) wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder dem Bezug von Elektrizität oder dem Anschluss einer Liegenschaft an eine Verteilanlage.

Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Braunau.

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Braunau mit elektrischer Energie beliefern, muss die Politische Gemeinde die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Energie beliefert, garantiert die Politische Gemeinde eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen

1.2

Allgemeines

Das technische Werk Elektrizität ist zuständig für die Versorgung der Politischen Gemeinde Braunau mit elektrischer Energie.

1.3

Organisation

Die Oberaufsicht über die technischen Werke untersteht der Gemeindeversammlung. Sie beschliesst über die Voranschläge und die Rechnung, genehmigt die Reglemente.

Das technische Werk Elektrizität wird durch eine Werkkommission verwaltet. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und einem Technischen Leiter, welche vom Gemeinderat bestimmt werden. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Die Werkkommission schlägt dem Gemeinderat allfällige weitere Mitglieder zur Wahl vor. Die Mitglieder sind nach den in der Gemeinde üblichen Ansätzen zu entschädigen.

Für die Kontrolle ist die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Braunau zuständig.

Finanzen

1.4

Das technische Werk führt eine eigene Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Dieses hat ihren Haushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen. Das Werk finanziert sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Aus diesen Gebühren erwachsen dem Bezüger oder dem Liegenschafteneigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Die Tarife für den Bezug von Strom werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Sie werden durch die Werkkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen und durch den Gemeinderat genehmigt.

Aufgaben der Werkkommission

1.5

Die Werkkommission hat, nebst den in den weiteren Artikeln dieses Reglements genannten, folgende Rechte und Pflichten:

- a. Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von elektrischer Energie entstehen.
- b. Sie ist für die Handhabung des Werkreglements und der Tarife verantwortlich und ahndet diesbezügliche Übertretungen.
- c. Sie erledigt selbständig alle Werkfragen.
- d. Sie entscheidet unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- im Rahmen des Budgets. Für alle anderen Ausgaben und für wiederkehrende Ausgaben ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Ausgaben die gemäss der Gemeindeordnung einem Versammlungsbeschluss unterstehen, also die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, sind an der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

1.6

Bau und Ausbau von Anlagen

Das technische Werk erstellt, unterhält, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

1.7

Erschliessungspflicht

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezügern für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen gemäss kantonalem Baugesetz einzustehen.

Grabarbeiten

1.8

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei dem Werk über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist dem technischen Werk rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Anlagen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

1.9 An- und Abmeldung

1.9.1

Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das technische Werk Elektrizität zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

1.9.2

Projektunterlagen

Bei Gesamtüberbauungen muss dem technischen Werk vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die beabsichtigte Überbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

1.9.3

Auftragserteilung

Gesuche für neue Anschlussleitungen oder Abänderungen sind dem Werk vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich einzureichen.

1.9.4

Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind dem Werk vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels 10 Arbeitstage zum voraus zu melden.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zu Lasten des bisherigen Bezügers. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

1.9.5

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.

Nach dieser Frist können zu Lasten des Bezügers die Zähler demontiert und die Leitungen unterbrochen werden. Die Werke haben freie Verfügung über die Anschlussleitungen.

1.9.6

Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind voll zu übernehmen.

Für leerstehende Räume ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

1.9.7

Haftung für Verbindlichkeiten

Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

1.10 Rechnungsstellung und Zahlung

1.10.1

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

1.10.2

Teilrechnungen/Abrechnungen

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendeinem Grund nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.

Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

1.10.3

Vorauszahlungen

Das Werk kann vor Baubeginn oder dem Anschluss an das Verteilnetz für die Beiträge, Gebühren und Anschlussleitungen Vorauszahlungen verlangen. Werden diese nicht geleistet, kann das Werk den Anschluss verweigern.

1.10.4

Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Bei Münzzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem eingeworfenen Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrig bleibt.

Die Montage und Demontage von Münzzählern gehen zu Lasten des Bezügers.

1.10.5

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto in 30 Tagen ab Faktura- resp. Versanddatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen und Taxen für eventuelles Inkasso belastet werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Werkkommission andere Zahlungsbedingungen festlegen.

1.10.6

Massnahmen

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt die schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungsweg eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Der Gemeinderat setzt einheitliche Kostenansätze fest.

1.10.7

Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Stellt ein Bezüger gegen das Werk Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen des Werkes für Energielieferungen nicht zu.

1.10.8

Weiterverrechnung

Bezüger, welche Strom über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.

1.10.9

Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder einen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Entnahme von elektrischer Energie hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

II. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

Bezüger

Im Verhältnis zum Elektrizitätswerk (nachfolgend Werk genannt) sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezüger:

- a. Liegenschaften- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benützten Räume.
- b. Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschafteneigentümer gemäss Buchstabe a) als Bezüger zu gelten haben.

2.1.2

Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) mit allen zutreffenden Verordnungen sowie die Vorschriften, Regeln und Leitsätze der Electrosuisse allgemein verbindlich.

Ferner sind die ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen der Kantone AI, AR, SG, TG und des Fürstentums Liechtenstein verbindlich. Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

2.1.3

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferung für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Kommission besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden. Die Werkkommission handelt diese Verträge im Interesse der Bezüger aus und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

2.2 Umfang der Energielieferung

2.2.1

Umfang der Energielieferung

Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Elektrizität, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2.2.4 festgelegten Einschränkungen.

2.2.2

Art der Lieferung

Die Lieferung von Elektrizität erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen sowie Ausnahmen gemäss Art. 2.2.4

2.2.3

Beschaffenheit der Lieferung

Das Werk setzt für das Netz die Stromart, Spannung, Frequenz sowie die Schutzmassnahmen fest.

2.2.4

Unterbrechung und Einschränkungen

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung wegen ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

2.2.5

Vorkehrungen bei Unterbrüchen Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen im Werk verbindlich.

2.2.6

Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus den Unterbrechungen und Einschränkungen in der Stromlieferung und dem Betrieb der Rundsteueranlage erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Produktehaftung) möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

2.3 Verwendung von elektrischer Energie

2.3.1

Verwendung

Der Bezüger darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die dem Tarif des technischen Werkes oder den Lieferbedingungen (z.B. Anschlussgesuch) entsprechen. Die Abgabe von Elektrizität erfolgt in der Regel über Verbrauchszähler.

Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von elektrischer Energie entstehen, lehnt das Werk jede Verantwortung ab.

2.3.2

Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen Elektrische Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- und Leistungsbedarf hat der sich Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist das Werk berechtigt, während Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.

2.3.3

Raumheizungen und Sperrung von Apparaten Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit einem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführten Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizungen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, für Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen speziellen Wärmeanwendungen der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen zu stellen. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Boiler, Sauna usw. Diese und in der Funktionsweise ähnliche Apparate können während Spitzenbelastungszeiten gesperrt werden.

2.3.4

Störungen durch Geräte

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder andere Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Für die zulässigen Störpegel gelten die Electrosuisse-Normen 3600-1,2 oder sinngemäss technische Normen (IEC usw.)

2.3.5

Abgabe an Drittpersonen

Ohne Bewilligung des Werkes darf Energie nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern das Werk nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

2.3.6

Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann untersagt werden, wenn er

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen der Electrosuisse oder den eigenen Werkvorschriften nicht entspricht;
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst.

2.3.7

Leistungsfaktor

Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

2.4 Werkanlagen

2.4.1

Begriff

Die Werkanlagen umfassen

- die zentralen Anlagen wie Mittelspannungsleitungen, Transformatoren-, Schalt- und Messstationen sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen;
- die Erschliessungsanlagen wie Niederspannungsnetze und Niederspannungsverteilanlagen;
- die Anschlussleitungen vom Niederspannungsnetz bis und mit Hausanschlusssicherung.

2.4.2

Erstellung von Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.). Bezüger, welche die Energie nach dem Industrietarif in Niederspannung beziehen, haben dem Werk einen Beitrag zu leisten.

Das Werk ist berechtigt, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die

Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

2.4.3

Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Verteilleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

2.4.4

Anschluss von Nebengebäuden Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Liegenschafteneigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

2.4.5

Anschluss von Reihenhäusern

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlusssicherung ist an einem allgemein und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Bauherrn.

2.4.6

Gemeinsame Anschlussleitungen Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Grundstücke zu erschliessen.

2.4.7

Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Kosten werden dem Besteller belastet. Es kann eine Vorauszahlung der ungefähren Anschluss- und Demontagekosten verlangt werden.

2.4.8

Verstärkung der Anschlussleitung

Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

2.4.9

Leitungsführung von Anschlussleitungen Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung nach Rücksprache mit dem Eigentümer.

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.

2.4.10

Freihalten von Kabel- und Freileitungen

Der Liegenschaften- bzw. Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrasses und zwar für die eigene Stromversorgung wie auch für jene Dritter. Er gestattet zu Lasten des jeweiligen Eigentümers das fachgerechte Aufasten von Bäumen und Sträuchern, welche eine Freileitung gefährden.

2.4.11

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

2.4.12

Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom Werk oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.

Das Werk ist berechtigt, für seine internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angabe des Werkes durch den Liegenschafteneigentümer auf seine Kosten auszuführen.

2.4.13

Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubaus auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dient die Anschlussleitung zusätzlichen der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die zusätzlichen Kosten.

2.4.14

Verkabelung von Freileitungsanschlüssen, Kosten

Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung des Werkes durch einen Kabelanschluss ersetzt, übernimmt das Werk sämtliche Änderungskosten bis und mit Hausanschlusssicherung. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Bezügers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

2.4.15

Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Muss zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund benützt werden, hat das Werk die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend der elektrische Schwach- und Starkstromanlagen.

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Elektrizität versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und Art. 742 ZGB.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

2.4.16

Eigentumsverhältnisse

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherung gehen nach der Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum des Werkes über.

2.4.17

Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit

Der Bezüger trägt die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Die Anschlusssicherungen können vom Werk plombiert werden. Vom Bezüger dürfen keine Plomben entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren mit Bewilligungen des Inspektorates gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Neuplombierung der Sicherungskasten besorgt.

Der Standort der Anschlusssicherung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Sie ist an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle anzubringen.

2.4.18

Unterhaltspflicht und Kosten

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherung ist Sache des Werkes und erfolgt zu dessen Lasten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussteilen haftet der Verursacher gegenüber dem Werk.

Der Liegenschafteneigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen des Werkes feststellt, unverzüglich dem Werk zu melden.

2.4.19

Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das Werk die Isolierung oder die Abschaltung der Leitung auf Kosten des Verursachers.

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlage schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.

Das Werk ist berechtigt, Baumäste und -zweige, welche die Leitung gefährden, nach erfolgter Anzeige auf Kosten des Eigentümers zurück zu schneiden.

2.4.20

für andere Zwecke

Benützung der Tragwerke Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

2.4.21

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Das Werk ist berechtigt, unter möglichster Berücksichtigung berechtigter Wünsche und Interessen der Liegenschafteneigentümer, die Einrichtungen, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlich sind, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten des Werkes erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Werkes.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten des Werkes den neuen Verhältnissen angepasst.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten werden.

2.5 Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle

2.5.1

Installationsvorschriften

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen der Electrosuisse, den Verordnungen und den Werkvorschriften entsprechen.

2.5.2

Ausführung, Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes im Sinne der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Bewilligung wird durch das Eidg. Starkstrominspektorat an Installateure erteilt, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

2.5.3

Meldepflicht für Hausinstallationen Die Anmeldung für die Ausführung, Änderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung entsprechender Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitz einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung einschliesslich Umtriebe und Einnahmenausfälle haftet die Installationsfirma.

2.5.4

Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Werkes mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Für Bezüger mit Energieerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, können besondere Verträge abgeschlossen werden.

2.5.5

Kontrolle

Die Netzbetreiberin (Elektrizitätswerk) fordert den Installationseigentümer auf, den Nachweis zu erbringen, dass die in seinem Eigentum stehenden Elektroinstallationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und gewartet sind. Der Eigentümer muss eine Fachperson seines Vertrauens – einen Elektrokontolleur oder eine Elektrokontrolleurin – mit der Kontrolle der Installationen beauftragen.

Bestätigt diese den einwandfreien Zustand der Installationen erhält er den gesetzlich notwendigen Sicherheitsnachweis. Das stromliefernde Werk sorgt fortan nur noch für die Durchsetzung der Kontrollen durch die Eigentümer. Die Kosten für die Durchführung der Kontrolle sind Sache des Eigentümers.

2.5.6

Ende Baustrombezug

Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) werden erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige (Schlussprotokoll und Sicherheitsnachweiss gemäss NIV) an das Werk der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messeinrichtung installiert.

2.5.7

Mangelhafte Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für sofortige Beseitigung von Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschafteneigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort dem Werk oder einer Installationsfirma zu melden.

Die anlässlich von periodischen Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen müssen innerhalb der festgesetzten Frist durch eine Installationsfirma auf Kosten der Eigentümer behoben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger Androhung befugt, dem ESTI Meldung zu erstatten.

2.5.8

Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile inkl. Messeinrichtungen ist nur dem Werkpersonal oder den dazu vom Werk ermächtigten Drittpersonen gestattet.

2.6 Messeinrichtungen

2.6.1

Eigentum, Montage und Unterhalt

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 2.7.2 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Die Eigentümer der Hausinstallationen bzw. die Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso haben sie dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage und der Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Bezüger.

2.6.2

Standort, Zugänglichkeit

Der Standort der Messeinrichtung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Die Messapparate dürfen keinen Erschütterungen und extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken, staubfrei und darf nicht explosionsgefährdet sein.

Der Aussenzählerkasten wird durch das Werk nach Absprache mit dem Bauherrn bestimmt. Die Kosten für den Aussenzählerkasten bei Neu- und Umbauten gehen voll zu Lasten des Bauherrn.

In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockwerkweise an einer dem Werk und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen.

Sofern die Zugänglichkeit der Messeinrichtung nicht jederzeit gewährleistet ist (z.B. in Einfamilien- und Ferienhäusern, oder in nur teilweise bewohnten Gebäuden), müssen diese in einem wetterfesten Kasten an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle der Hausfront montiert werden. In allen anderen Fällen ist die Messeinrichtung in einem von aussen frei zugänglichen Raum zu montieren.

Dies gilt für Neu- wie auch für Umbauten und bei der Umstellung von Freileitungs- auf Kabelanschlüsse. Die Kosten für den Aussenkasten gehen auf alle Fälle zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.

2.6.3

Tarifsteuerung

Das Werk ist berechtigt, Tarifsteuereinrichtungen für mehrere Gebäude und Wohnungen zu zentralisieren und die vorsorgliche oder nachträgliche Verlegung von Steuerleitungen und Sperrschützen auf Kosten des Bezügers zu verlangen.

2.6.4

Plombierung

Zähler, Kontrollapparate und andere Anlageteile dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

2.6.5

Manipulation, Mängel, Zählerprüfung

Jegliche Manipulation an den Messgeräten und Tarifapparaten ist verboten. Allfällige an den Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er oder sein Beauftragter dessen Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.

2.6.6

Zählerkosten

Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Kostenbeteiligung verlangen. Diese wird in der Tarifordnung festgelegt.

2.6.7

Beschädigungen

Die Eigentümer der Hausinstallationen haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler mutwillig beschädigt, haften die Bezüger, bzw. der Eigentümer der Hausinstallationen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten, sowie für den entstandenen Ertragsausfall des Werkes.

2.7 Messung des elektrischen Energieverbrauches

2.7.1

Zählerablesung

Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt durch Beauftragte des Werkes in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

2.7.2

Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidg. Amtes für Messwesen.

2.7.3

Fehlanzeigen

Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des Werkes ergeben, bleiben auf das laufende und das vergangene Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

Für Nachforderungen des Abonnenten gegenüber dem Werk gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts; das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des Werkes der Abonnent diesen Fehlgang erkannt, aber dem Werk gegenüber verschwiegen hat.

2.7.4

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

2.8 Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie

2.8.1

Einstellung der Stromlieferung Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von elektrischer Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a. Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden:
- b. tarifwidrig Energie bezogen hat:
- c. den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d. die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert;
- e. Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt:
- f. den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst:
- g. schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

2.9 Störungsmeldungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Zähler sind dem Werk so rasch als möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Zählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch Installationsfirmen mit Bewilligung des Inspektorates beheben zu lassen.

2.10 Schlussbestimmungen

2.10.1

Rechtsschutz

Für das Strombezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Bezüger wird ausdrücklich das Zivilrecht anwendbar erklärt und es sind Streitigkeiten darüber durch den Zivilrichter zu entscheiden. Gerichtsstand ist Braunau.

Soweit die Anwendung von öffentlichem Recht, insbesondere die BGO, strittig ist, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, gegen Entscheide der Werkkommission innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs einreichen. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs einreichen.

III. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

3.1

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Werkkommission kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dieser Einspracheentscheid ist auf dem Rekursweg weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zum Rekurs.

3.2

Zuwiderhandlungen

Wer Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates und nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

3.3

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

3.4

Änderungen

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen dieses Reglements beschliessen.

3.5

Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt sämtliche bestehenden Elektrareglemente der ehemaligen Elektra Braunau und der Elektra Oberhof.

